

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser) vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1)

Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hohes Moor" erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich ca. 2 Kilometer östlich von Kirchdorf an der Grenze der Landkreise Diepholz und Nienburg/Weser. Der größte Flächenanteil liegt im Landkreis Diepholz. Der nördliche Zentralbereich des Schutzgebietes ist großflächig durch industriellen Torfabbau und Handtorfstiche geprägt und wird durch Wiedervernässung im Sinne des Naturschutzes entwickelt. Der Moorbereich mit seinen verschiedenen Degenerationsstadien wird südlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen eingfasst. Sie bestehen überwiegend aus Grünland sowie einigen Ackerflächen. Im Nordosten zwischen dem Fluss „Große Aue“ und dem Hochmoor befinden sich Binnendünen in verschiedenen Ausprägungen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz und Landkreis Nienburg/Weser – untere Naturschutzbehörden – und bei der Samtgemeinde Kirchdorf, der Samtgemeinde Uchte und dem Flecken Steyerberg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (431) "Hohes Moor bei Kirchdorf" (DE 3319-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von 627,5 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorkomplexen mit naturnahen Wasser- und Nährstoffverhältnissen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für schutzbedürftige und bedrohte moortypische Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des im Nordosten zwischen der „Großen Aue“ und dem Hochmoor gelegenen Binnendünenbereiches mit verschiedenen Ausprägungen wie z. B. Silbergrasfluren, Sandmagerrasen und Sandheiden sowie Auwald- und Altarmbereichen und einem Kleinstmoor,
 5. den Schutz und die Förderung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und des Moorfrosches (*Rana arvalis*),
 6. die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen offenen Landschaft.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (DE 3319-331) zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als Birken- und Kiefern-Moorwaldstadien mit einem hohen Deckungsgrad der Wollgräser und Torfmoose. In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer Strauch- und Krautschicht mit charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Schwarzer Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) sowie Gewöhnlichem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief und einem Mosaik aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schafschwingel (*Festuca ovina*),
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen als nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen mit intaktem Dünenrelief und mit charakteristischen Arten, insbesondere Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*),
- c) 3160 Dystrophe Stillgewässer mit naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation in wiedervernässten Torfstichen mit charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),

- d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),
 - e) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, mit großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, im Komplex mit anderen Moortypen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Graue Segge (*Carex canescens*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche
auf kleinen, nährstoffarmen Arealen außerhalb der Hochmoorbereiche mit einem hohen Anteil der Stechpalme (*Ilex aquifolium*). In der Baumschicht dominiert die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer Strauch- und Krautschicht mit charakteristischen Arten, insbesondere mit Faulbaum (*Frangula alnus*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Siebenstern (*Trientalis europaea*), auf feuchten Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*).
- (4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu füttern,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. im NSG und auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. Bodenbestandteile oder sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

11. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln sowie Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das NSG darf außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der durch Schilder gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 9. für Moorwälder (91D0*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen, soweit die Nutzung den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Grünlandflächen

- a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwischennutzung,
 - b) Grünlanderneuerung / Umbruch der Flächen nur mit unmittelbar anschließender Neuan-
saat im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühestens, alle 5 Jahre
und dann nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -
mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Ge-
legen oder Jungvögeln gefährdeter Vogelarten,
 - e) der Einsatz von in Naturschutzgebieten zulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln
nur horstweise, auf Teilflächen einzelner Flurstücke nur nach vorheriger Anzeige bei der
zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) darüber hinaus die Nutzung auf kreiseigenen und landeseigenen Flächen und auf Flä-
chen des BUND nur im Rahmen der jeweils abgeschlossenen den Schutzzweck berück-
sichtigenden Pachtverträge,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absen-
kung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drai-
nagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwäs-
serungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig
bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG
und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nut-
zung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen auf den in der maß-
geblichen Karte (1:10.000) dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraum-
typ 9190, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel-
oder Lochhieb vollzogen wird – Holzentnahmen im Eichen-Lebensraumtyp, die über einen
Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständi-
gen Naturschutzbehörde,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien
einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenom-
men sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August
nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zu-
ständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung ei-
ner natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der
zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen
Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher
der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung
i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausge-
schlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher
der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunter-
haltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro
Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde er-
folgt,
 12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentü-
merin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
13. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (6) In den in Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung

nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung oder ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 6 erteilt oder hergestellt wurden, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z. T. auch mechanisch) mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände (z. B. durch Mähen, Mulchen, kontrolliertes Brennen),
 - d) die Beweidung durch Hüteschafhaltung und das Anlegen von Triftwegen,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 3. die Wiedervernässung des Torfkörpers u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 4. das Abschrägen von Torfstichkanten,
 5. die Beseitigung von Weidezäunen auf ungenutzten Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung

gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" vom 14.06.1993 (Abl. RBHan.1993/ Nr. 16 v. 23.06.1993, S. 393) außer Kraft.

Diepholz, den 17.12.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

